

VORLAGE DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

Errichtung und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Schelde; Dillenburg-Niederscheld

Raumordnerische Bewertung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 und §§ 70, 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anlage: Ausschnitt des Regionalplans Mittelhessen 2010

1. Sachverhalt:

Nordöstlich der Ortslage Niederscheld soll ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB) mit einem Retentionsvolumen von knapp 10.000 m³, einer Dammlänge von 260 m und einer Dammhöhe von ca. 4 m errichtet werden. Die maximal überstaubare Fläche beträgt laut Antragsunterlagen ca. 1,1 ha. Grundlage für die Beckendimensionierung ist der Einstau bei einem HQ 100. Anlass der Planung sind häufige Hochwasser mit erheblichen Schadensfolgen im Einzugsgebiet der Schelde, die u.a. durch das beantragte Vorhaben deutlich reduziert werden sollen. Das geplante HRB ist eines von insgesamt vier im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts vorgesehenen Becken im Einzugsbereich der Schelde.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der aktuelle Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Bereich als

- *Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz,*
- *Vorranggebiet für Natur und Landschaft,*
- *Vorranggebiet Regionaler Grünzug (randlich),*
- *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*
- *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie als*
- *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen fest.*

Durch das Vorhaben kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) des im RPM 2010 als *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* dargestellten FFH-Gebiets kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist nicht mit Ziel 6.1.1-1 des RPM 2010 vereinbar. Folglich liegt eine Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung vor. Gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) ist neben der wasserrechtlichen Planfeststellung eine gesonderte Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich. Die vorliegende Drucksache wird daher dem verfahrensführenden Dezernat 41.2 – *Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz* im Rahmen der Beteiligung vorgelegt und auf diesem Weg in die Genehmigung einfließen.

Nach § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedürfen sowie Deich- und Dammbauten ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Nach § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. § 11 HLPG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Im vorliegenden Fall wird ein Raumordnungsverfahren für nicht erforderlich gehalten, u.a. da eine Alternativenprüfung bereits auf Ebene des Hochwasserschutzkonzepts erfolgt ist und zudem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine kleinräumige Alternativendiskussion stattgefunden hat. Die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen sind geeignet, die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im konkreten Zulassungsverfahren zu prüfen.

2. Beschlussvorschlag

Der im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu erteilenden Abweichungszulassung von den Zielen des RPM 2010 zwecks Errichtung und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nordöstlich Niederscheld wird **zugestimmt**.

Hinweis: Die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderliche Durchführung von Kohärenz- und Vermeidungsmaßnahmen ist mit der Oberen Naturschutzbehörde eng abzustimmen, deren Umsetzung ist zu überwachen.

3. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 HLPG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass der Erteilung einer Befreiung von der Zielbeachtungspflicht im Rahmen der Planfeststellung zugestimmt werden kann.

In den **Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz** sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Zulässig sind Nutzungen und Maßnahmen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken (vgl. Ziel 6.1.4-6, RPM 2010). Das geplante Vorhaben erfüllt diesen Zweck und entspricht daher der Zielvorgabe. Vor der Errichtung raumbedeutsamer Hochwasserrückhaltebecken sind alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und auszuschöpfen (vgl. Ziel 6.1.4-11, RPM 2010). Diese Prüfung hat im Rahmen der Erstellung des Hochwasserschutzkonzepts für den Einzugsbereich der Schelde stattgefunden. Danach stellt die Errichtung des beantragten HRB die effektivste Maßnahme zum Schutz der Ortslage dar, dezentrale Schutzmaßnahmen sind aufgrund des deutlich größeren Flächenbedarfs im Untersuchungsraum keine geeigneten Alternativen.

Die **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen (vgl. Ziel 6.1.1-1, RPM 2010). Die regionalplanerische Vorrangzuweisung zugunsten des Arten- und Biotopschutzes bedeutet in den

Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind.

Betroffen ist im konkreten Fall das FFH-Gebiet „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“. Zudem ist der Beckenraum Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Lahn-Dill“. Im Bereich des Damms muss der Gewässerlauf an das Absperrwerk angepasst und die Gewässersohle erosionsstabil ausgebaut werden. Zudem werden durch das Dammbauwerk und die Anlage von Betriebswegen ca. 0,8 ha überbaut bzw. stark beeinträchtigt. Entsprechend der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung können durch diesen Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der LRTen 6431 „Hochstaudenfluren der planaren bis collinen Stufe“ (ca. 170 m²), 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (ca. 630 m²) und *91E0 „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (ca. 220 m²) nicht ausgeschlossen werden. Zudem kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von Habitatflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation der Groppe (beides Anhang-Arten der FFH-Richtlinie). Damit weicht das Vorhaben von dem o.g. Ziel 6.1.1-1 der Raumordnung ab, nach dem die gebietspezifischen Schutzziele Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen haben. Da auch ein prioritärer Lebensraumtyp (*91E0) betroffen ist, können gem. § 34 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Da der Bau des HRB dem Schutz der Zivilbevölkerung vor Hochwassergefahren bzw. von Leib und Leben dient, erfüllt das Vorhaben diese Kriterien. Damit es zugelassen werden kann, sind gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Diese sog. Kohärenzmaßnahmen zur Neuschaffung von LRT-Flächen sind – wie auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und im unmittelbaren Beckenbereich geplant. Insgesamt betrachtet kann die Zielabweichung vom RPM 2010 daher als vertretbar bezeichnet werden.

In den ***Vorranggebieten Regionaler Grünzug*** hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft (vgl. Ziel 6.1.2-1, RPM 2010). Die Zugänglichkeit des Gebiets wird durch das Dammbauwerk entlang der Straße nicht beeinträchtigt. Der Bereich steht nach Realisierung der Baumaßnahme wieder als Erholungsraum zur Verfügung, hat allerdings als solcher aufgrund seiner Lage angrenzend an ein Gewerbegebiet und die in diesem Bereich stark frequentierte Schelde-Lahn-Straße keine große Bedeutung. Darüber hinaus ist die Maßnahme nicht geeignet zu einer Zersiedlung oder zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten beizutragen. Die Aspekte Wasserhaushalt sowie die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse werden bei den jeweiligen Gebietskategorien Grundwasserschutz und Klimafunktionen behandelt (s.u.). Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* ist insgesamt betrachtet nicht erkennbar.

In den ***Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*** soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Grundsatz 6.3-2, RPM 2010). Das Ertragspotential der Fläche ist hoch, die Feldkapazität und Standorttypisierung werden als mittel bewertet. Anlage- und baubedingt kommt es zu einem Verlust extensiv genutzter Grünlandflächen von ca. 0,5 ha. Bei einem HQ 100 wird eine Extensivwiese in einer Größenordnung von ca. 1 ha überflutet. So wird durch die Anlage des HRB die Nutzung des extensiven Grünlands zwar durch gelegentliche Einstauereignisse sowie der artge-

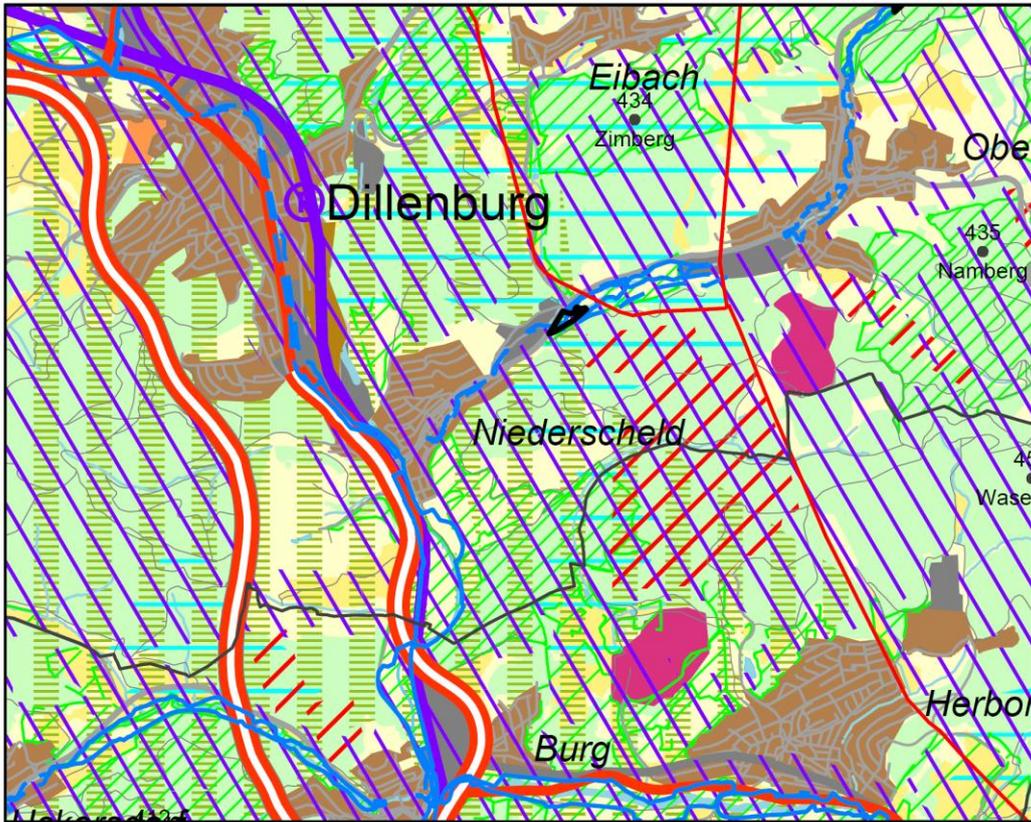
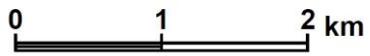
rechten Wiesenbewirtschaftung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (s.o.) erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Lediglich ein sehr geringer Flächenanteil geht dauerhaft durch den Dammbau verloren, der zudem entlang des Straßendamms geplant ist und damit keine landwirtschaftlichen Flächen durchschneidet. Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung des *Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft* ist daher nicht erkennbar.

Die ***Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz*** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Grundsatz 6.1.4-12, RPM 2010). Der Bereich befindet sich innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III, die Verschmutzungsempfindlichkeit wird in den Antragsunterlagen mit mittel bis gering angegeben und die Grundwasserschutzfunktion mit mittel bewertet. Das Vorhaben führt weder zu Änderungen des Grundwasserspiegels noch zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität. Eine Beeinträchtigung des *Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz* ist daher nicht erkennbar.

In den ***Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen*** sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1, RPM 2010). Der Verlust von frischluftproduzierenden Flächen im HRB ist im Verhältnis zu dem in diesem Bereich dargestellten *Vorbehaltsgbiet für besondere Klimafunktionen* sehr gering und entfaltet laut Antragsunterlagen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation. Auch die Errichtung des Damms direkt parallel zum bereits bestehenden Straßendamm führt zu keinen signifikanten Reliefänderungen, so dass das Bauwerk keine zusätzliche Barriere für den Lufttransport darstellen wird. Zudem ist eine bioklimatische Belastung innerhalb des locker bebauten Stadtteils Niederscheld ohnehin nicht gegeben, da die Ortslage aufgrund der geringen Siedlungsdichte keine städtischen Überwärmungen aufweist. Eine relevante Beeinträchtigung des Schutzguts Klima bzw. des *Vorbehaltsgbiets für besondere Klimafunktionen* kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010



Lage des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens